

Mit dem größten Fortbildungskalender
für Berlin/Brandenburg

A 68047 D
Einzelpreis 6,00 Euro

Berliner Ärzteblatt

10/11 2010 Oktober/November

(Rotes Blatt)

123. Jahrgang

Unabhängige Zeitschrift für Fortbildung, Gesundheits- und Berufspolitik

Politik

Medizinische Versorgungszentren: Ärzte sollen das Sagen haben

Studie – Ausgabenentwicklung in der GKV: Priorisierung muss einsetzen

Fortbildung

4 Seiten Termine und Daten

Medizin

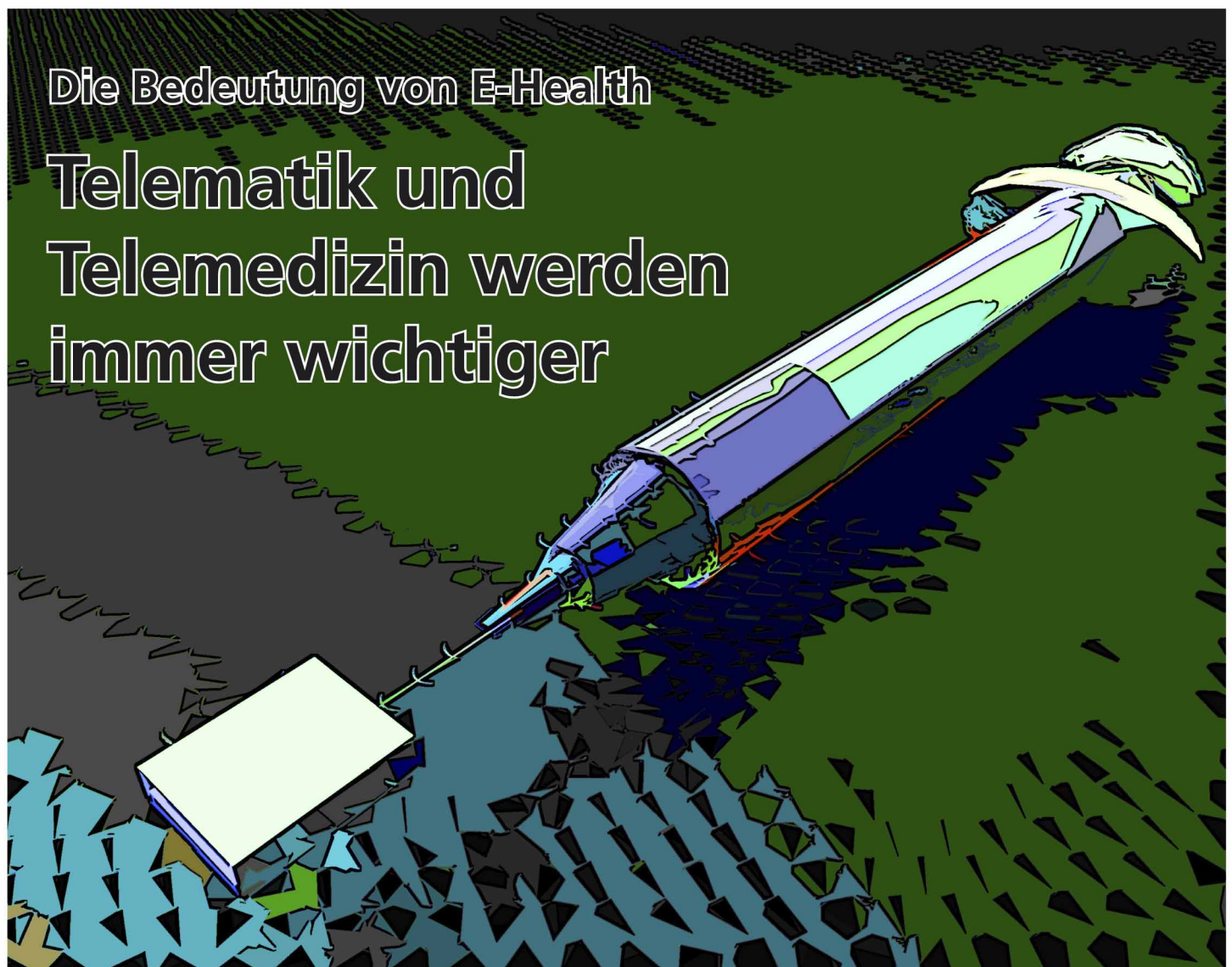
Hypertonie: Neue Wirkstoffkombination verbessert antihypertensive Therapie

Asthma bronchiale:

Wirkstoffdeposition bis in die Peripherie

Lebensart

Zeit für Entspannung: Gönnen Sie sich etwas Besonderes



Die Bedeutung von E-Health

Telematik und
Telemedizin werden
immer wichtiger

Validität und Datenschutz bei Arztbewertungsportalen

Extra-Restriktionen für Krankenversicherungen

Die Anforderungen an Arztbewertungsportale sind hoch: Sie müssen wissenschaftlich valide sein, um Patienten aussagekräftige Hinweise zu liefern. Und gleichzeitig müssen sie hohe juristische Anforderungen erfüllen, um die Daten der Ärzte und der Bewertenden bestmöglich zu schützen. Für Krankenversicherungen sind die Auflagen noch höher.

Bei Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen hat der Gesetzgeber die öffentliche Bewertung ausdrücklich vorgesehen. Bei niedergelassenen Ärzten ist dies nicht der Fall, obwohl Patienten auch hier ein Informationsbedürfnis haben. Viele informieren sich daher in Online-Bewertungsportalen oder geben dort selbst Noten. Dabei können Patienten die Qualität ärztlicher Leistungen nur bedingt beurteilen. Doch Patienten können angeben, wie zufrieden sie mit ihrer Praxis sind. Es handelt sich also vielmehr um Patientenempfehlungs- als um Arztbewertungsportale.

Einfache Fragen – valide Antworten

Um anderen Patienten sinnvolle Empfehlungen anzubieten, müssen die Portale eindeutige, leicht verständliche Kategorien vorgeben. „Deutliche Fragen sind die wichtigste Voraussetzung für aussagekräftige Informationen“, sagt Prof. Dr. Dr. Konrad

Obermann, Mannheimer Institut für Public Health. „Häufig hapert es daran, dass die Fragen und Kategorien zu komplex sind.“ Die Stiftung Gesundheit hat in ihrem Portal www.arzt-auskunft.de Patientenempfehlungen eingebunden. Das GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Mannheim, hat die Validität des Arzt-Auskunft-Fragebogens gemessen. Der GESIS-Test ist aber nur ein weiterer Baustein einer

langen Geschichte: Seit zehn Jahren forscht die Stiftung Gesundheit zur Patientenzufriedenheit.

Freitextfelder brauchen Prüfung

Arztbewertungsportale müssen nicht nur wissenschaftlichen, sondern auch juristischen Kriterien standhalten. So müssen Portale beispielsweise laut Bundesdatenschutzgesetz Ärzte informieren, wenn sie bewertet werden. Weiterhin gelten für Freitextfelder hohe Beschränkungen: Diese haben zwar einen hohen Informationswert, doch Frei-

textfelder geben die Möglichkeit zu Beleidigungen. „Ohne redaktionelle Kontrolle sind Freitextfelder unzulässig“, sagt Prof. Dr. Mario Martini von der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. Portale wie TopMedic.de und die Arzt-Auskunft prüfen alle Kommentare redaktionell, bevor sie sie online stellen. An-

dere Portale versuchen vorzubeugen, indem sich Nutzer anmelden müssen. Das soll auch Mehrfachbewertungen verhindern. Eine Anmeldung mit E-Mail-Authentifizierung erhöht zwar die Hürde, ist aber leicht zu umgehen. Eine Authentifizierung, bei der eine TAN per SMS an den User geschickt wird, ist wiederum sehr aufwendig. Beim AOK-Arztnavigator werden die Versichertendaten zum Log-in verwendet. Das bietet

einen hohen Authentizitätsgrad, zieht aber hohe datenschutzrechtliche Konsequenzen nach sich. Denn diese Daten dürfen einem privaten Dienstleister, etwa dem Portalbetreiber, nicht verfügbar gemacht werden. Eine Kooperation, bei der keine Versichertendaten übertragen werden, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.

Kassen in den Schranken von Wettbewerb und Sozialgesetzbuch

Sicher ist: Ohne Partner geht es nicht. Denn Krankenkassen können sich nicht auf die Grundrechte, insbesondere die Pressefreiheit, als juristische Grundlage zur Veröffentlichung der Bewertungen berufen. Nach dem Sozialgesetzbuch ist das Erheben und Speichern von Daten über Versicherte und Leistungserbringer ihnen nur sehr begrenzt erlaubt. „Denkar ist, dass ein privater Betreiber das Portal in eigener Regie gestaltet und seine Dienste den Versicherten andient“, sagt Martini. „Dann handelt es nicht mehr um ein öffentlich-rechtliches Portal.“ Doch dafür greift das Wettbewerbsrecht: Weiteren Juristen zufolge dürfen Kassen an dieser Stelle nicht so einfach mit privatwirtschaftlichen Anbietern zusammenarbeiten, da die Portale auch den Wettbewerb in der Ärzteschaft berühren – und da gelten für die öffentlich-rechtlichen Institutionen hohe Schranken. Der AOK-Bundesverband hat dies gelöst, indem er den Arztnavigator als Projekt mit der gemeinnützigen und wettbewerbsneutralen Bertelsmann Stiftung installiert hat.



Prof. Dr. Mario Martini, Professor an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer